

Neunzehnte Entsprechenserklärung der REALTECH AG

Oktober 2020

Vorstand und Aufsichtsrat der REALTECH AG haben im Oktober 2020 folgende gemeinsame Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG abgegeben:

Der Vorstand und der Aufsichtsrat erklären, dass die REALTECH AG seit Abgabe ihrer letzten Entsprechenserklärung vom 8. Oktober 2019 den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 (im Folgenden: „Kodex 2017“) mit Ausnahme der unter Ziffer I. dargelegten Abweichungen entsprochen hat und den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 (im Folgenden: „Kodex 2019“) mit Ausnahme der unter Ziffer II. dargelegten Abweichungen gegenwärtig und zukünftig entspricht.

I. DCGK 2017

Die REALTECH AG hat kein Compliance Management System und hat kein Hinweisgebersystem eingerichtet (Kodex 2017 Ziffer 4.1.3).

Begründung: Aufgrund der Unternehmensgröße ist ein formales Compliance Management System nicht vorhanden und auch nicht sinnvoll, da nur wenige Personen unterschriftsberechtigt und entscheidungsbefugt sind.

Der Aufsichtsrat hat keine fachlich qualifizierten Ausschüsse gebildet und wird keine solchen bilden, insbesondere auch keinen Prüfungs- und keinen Nominierungsausschuss (Kodex 2017 Ziffern 5.3.1, 5.3.2 und 5.3.3).

Begründung: Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht satzungsgemäß nur aus drei Mitgliedern. Eine Ausschussbildung ist angesichts der geringen Größe des Aufsichtsrats nicht sinnvoll.

Der Aufsichtsrat hat kein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet (Kodex 2017 Ziffer 5.4.1).

Begründung: Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine umfassende Finanz- und Management-Expertise im Aufsichtsrat vorhanden. Der Aufsichtsrat ist, im Falle von Neuwahlen, darauf bedacht, dass fachlich geeignete Personen gefunden und gewählt werden.

Der Aufsichtsrat hat für seine Zusammensetzung keine konkreten Ziele benannt, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Kodex 2017 Ziffer 5.4.2, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) berücksichtigen und wird keine solchen Ziele benennen (Kodex 2017 Ziffer 5.4.1 Abs. 2). Entsprechende Ziele wurden und werden daher weder bei Wahlvorschlägen des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung berücksichtigt noch der Stand der Umsetzung im Corporate-Governance-Bericht veröffentlicht (Kodex 2017 Ziffer 5.4.1 Abs. 4).

Begründung: Dem Aufsichtsrat gehört eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder an.

Darüber hinaus erachtet der Aufsichtsrat eine Selbstbindung an die vom Kodex genannten Kriterien nicht für sachgerecht, weil für ihn die fachliche und persönliche Qualifikation seiner Mitglieder Vorrang hat. Mangels einer Festlegung entsprechender Ziele wurden und werden solche bei Wahlvorschlägen nicht berücksichtigt und der Stand der Umsetzung nicht im Corporate-Governance-Bericht offengelegt.

Eine Altersgrenze für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat nach Kodex 2017 Ziffer 5.4.1 Abs. 2 wurde vom Aufsichtsrat nicht festgelegt, da der Aufsichtsrat ein so pauschales Kriterium nicht für angemessen hält, um die Qualifikation, Kompetenz und Leistungsfähigkeit eines Kandidaten für die Wahl zum Aufsichtsratsmitglied zu bewerten.

Eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer im Aufsichtsrat nach Kodex 2017 Ziffer 5.4.1 Abs. 2 wurde nicht festgelegt. Nach Ansicht des Vorstands und Aufsichtsrats ist ein Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat nach einer starren maximalen Verweildauer nicht sinnvoll. Eine flexible, den Bedürfnissen der Gesellschaft folgende Handhabung wird bevorzugt.

Die Gesellschaft wird über ihre gesetzlichen und börsenrechtlichen Pflichten hinaus keine weiteren Informationen veröffentlichen (Kodex 2017 Ziffer 7.1.1).

Begründung: Nach den Regelungen des General Standards ist die Gesellschaft unterjährig nur zu einem Halbjahresfinanzbericht verpflichtet. Im Jahresfinanzbericht sowie im Halbjahresfinanzbericht wird dem Aktionär ein umfassendes und detailliertes Gesamtbild der aktuellen Situation übermittelt. Zusätzliche Informationen über Geschäftsentwicklung, Veränderungen von Geschäftsaussichten sowie Risikosituationen sind somit nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat nicht erforderlich.

Die Gesellschaft hat den Konzern-Jahresfinanzbericht nicht binnen 90 Tagen und den Halbjahresfinanzbericht nicht binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich gemacht (Kodex 2017 Ziffer 7.1.2).

Begründung: Die Gesellschaft berichtet innerhalb der vorgeschriebenen Frist des Wertpapierhandelsgesetzes, die Vorstand und Aufsichtsrat grundsätzlich für angemessen halten.

II. DCGK 2019

Die REALTECH AG hat kein Compliance Management System und hat kein Hinweisgebersystem eingerichtet (Kodex 2019 Empfehlung A.2, Satz 1).

Begründung: Aufgrund der Unternehmensgröße ist ein formales Compliance Management System nicht vorhanden und auch nicht sinnvoll, da nur wenige Personen unterschiftsberechtigt und entscheidungsbefugt sind. Beschäftigten sowie Dritten wird zu jeder Zeit die Möglichkeit gegeben, sich auf dem Schriftweg anonym an die Legal- oder Human Resources Abteilung zu wenden.

Der Aufsichtsrat hat keine fachlich qualifizierten Ausschüsse gebildet und wird keine solchen bilden (Kodex 2019 Empfehlung D.2, Satz 1), insbesondere auch keinen Prüfungs- und keinen Nominierungsausschuss (Kodex 2019 Empfehlungen D.3, D.4, D.5, D.10 und D.11).

Begründung: Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht satzungsgemäß aus nur drei Mitgliedern. Eine Ausschussbildung ist angesichts der geringen Größe des Aufsichtsrats nicht sinnvoll, da die Größe des Gesamt-Aufsichtsrats der Größe eines beschließenden Ausschusses entspricht.

Die Gesellschaft macht den Halbjahresfinanzbericht nicht binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich (Kodex 2019 Empfehlung F.2).

Begründung: Die Gesellschaft berichtet innerhalb der vorgeschriebenen Frist des Wertpapierhandelsgesetzes, die Vorstand und Aufsichtsrat grundsätzlich für angemessen halten. Durch die kleine Unternehmensgröße und umfangreiche Auslastung einzelner Verantwortlicher ist eine frühere Veröffentlichung zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Die Gesellschaft ist bestrebt, den Halbjahresfinanzbericht den Aktionären so früh wie möglich bekannt zu geben. Für die Gesellschaft steht aber die Richtigkeit und Vollständigkeit des Halbjahresberichts im Vordergrund, sodass sie sich vorbehält, die gesetzlichen Fristen für die Veröffentlichung in Anspruch zu nehmen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Fertigstellung und Prüfung erforderlich ist.

Die Gesellschaft wird über ihre gesetzlichen und börsenrechtlichen Pflichten hinaus keine weiteren Informationen veröffentlichen (Kodex 2019 Empfehlung F.3).

Begründung: Nach den Regelungen des General Standards ist die Gesellschaft unterjährig nur zu einem Halbjahresfinanzbericht verpflichtet. Im Jahresfinanzbericht sowie im Halbjahresfinanzbericht wird dem Aktionär ein umfassendes und detailliertes Gesamtbild der aktuellen Situation übermittelt. Zusätzliche Informationen über Geschäftsentwicklung, Veränderungen von Geschäftsaussichten sowie Risikosituationen sind somit nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat nicht erforderlich.

Im Fall eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbots ist nicht vorgesehen, dass die Abfindungszahlung auf die Karenzentschädigung angerechnet wird (Kodex 2019 Empfehlung G.13 S. 2).

Begründung: Da die Karenzentschädigung eine Gegenleistung für ein vereinbartes Wettbewerbsverbot darstellt, erscheint es unangemessen, diese auf die Abfindungszahlung, die der Abgeltung des Verzichts auf künftige Vergütungszahlungen dient, anzurechnen.

Der Aufsichtsrat beabsichtigt der ordentlichen Hauptversammlung 2021 ein Vergütungssystem für den Vorstand vorzulegen, das den Empfehlungen des Kodex 2019 mit der oben genannten Ausnahme entspricht.

Die im Kodex genannten Anregungen stellen für die REALTECH AG ebenfalls wichtige Anhaltspunkte dar. Alle aufgeführten Anregungen werden im Unternehmen angewandt.

Leimen, 7. Oktober 2020

Für den Aufsichtsrat der REALTECH AG

Für den Vorstand der REALTECH AG

gez. Dr. Martin Bürmann

gez. Daniele Di Croce